

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Forst-, Wegebau- und Umweltausschuss	Datum:	22.12.2023
Behandlung:	Vorberatung	Aktenzeichen:	1-55500-08-12
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-0628/23/12-173
Sitzungsdatum:	12.12.2023	Niederschrift:	12/FWUA/011

Personalangelegenheiten

Nachfolge Revierleitung ab 01.07.2023

Sachverhalt:

Am 30.06.2024 wird der langjährige Revierleiter des Stadtwaldes Gerolstein, Ewald Michels, nach 30-jähriger Tätigkeit in den wohl verdienten Ruhestand treten. In dieser Zeit und unter der maßgeblichen Federführung von Revierleiter Michels hat sich der Stadtwald Gerolstein zu einer Kulturlandschaft mit hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt aber auch als Form der Erholungsnutzung hervorragend entwickelt.

In der letzten Sitzung des Fachausschusses am 27.09.2023 war die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die zukünftige Stellenbesetzung bereits Beratungsthema. Demnach hat der kommunale Waldbesitzer grundsätzlich das Recht, Art und Umfang der **Beförderung** selbst zu bestimmen und zu gestalten (§ 28 Abs. 1 Landeswaldgesetz). Generell kann die Revierleitung im Gemeindewald durch **staatliche oder durch körperschaftliche** Bedienstete ausgeübt werden.

Anschließend erläutert Forstamtsleiter Schimper anhand einer ppt-Präsentation die wesentlichen Merkmale einer staatlichen Revierleitung.

Nach wie vor ist es möglich, die Revierleitung durch staatliche Bedienstete in der bisherigen und bewährten Form zu gewährleisten. Den eigenen Wald jedoch mit eigenem Personal zu bewirtschaften, passt darüber hinaus zu einer Tendenz, die im Land Rheinland-Pfalz vermehrt zu verzeichnen ist.

Bei der Kommunalisierung kann es sich sowohl um einen Wechsel des derzeitigen staatlichen Revierleiters in den kommunalen Dienst als auch um eine Neubesetzung in Folge des Ruhestands des bisherigen Stelleninhabers handeln. Bei einem Dienstherrenwechsel wird eine Verteilung der **Versorgungslasten** zwischen abgebendem und aufnehmendem Dienstherrn entsprechend der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten vorgenommen.

Die Revierleitung ist einem Bediensteten mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt (gehobener Forstdienst) zu übertragen. Der Begriff „Bedienstete“ schließt **Beamte und Angestellte** ein. Revierleiteraufgaben sind in der Regel Beamten zu übertragen, nur in Ausnahmefällen Angestellten (§ 9 Abs. 4 LWaldG). Das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird dabei auf den Forstamtsbezirk bezogen und bedeutet unter heutigen Bedingungen keine Einschränkung, Revierleiter auch im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen.

Hinsichtlich der **Personalausgaben** für körperschaftliche Bedienstete hängen diese - im Unterschied zur „Durchschnittsbetrachtung“ im staatlichen Bereich - stets von der **konkreten Person**, also insbesondere von der Besoldung und den familiären Verhältnissen ab. Um hierzu verlässliche Zahlen zu liefern, hat die Personalabteilung eine Vergleichsberechnung auf einer Besoldung nach A 11 und einer vergleichbaren Eingruppierung in EG 11 vorgenommen:

Kalkulation Kosten Revierleiter Stadt Gerolstein

Beamter mittleren Alters; 2 Kinder		Beschäftigter mittleren Alters; 2 Kinder	
Besoldung A 11, Stufe 6	3.981,75 €	Eingruppierung EG 11, Stufe 3	4.765,62 €
Personenabhängige Zulage	77,11 €	Jahressonderzahlung	3.349,28 €
Kinderbezogene Zulage	421,72 €	SV-Beiträge & Umlagen	1.005,07 €

Gerolstein

Allgemeine Zulage	102,90 €	ZVK-Umlage	202,54 €
Sonderbetrag Kinder	10,92 €	leistungsorientierte Bezahlung	1.143,75 €
monatlicher Arbeitgeberaufwand	4.594,40 €	monatlicher Arbeitgeberaufwand	5.973,23 €
Zwischensumme jährliche Besoldung	55.132,80 €	jährlicher Arbeitgeberaufwand	76.171,79 €
Beitrag RVK-Umlage	7.700,00 €		
Beiträge Beihilfeablöseversicherung	5.500,00 €		
Pensionsrückstellungen	10.000,00 €		
Beihilferückstellungen	2.500,00 €		
jährlicher Arbeitgeberaufwand	80.832,80 €		

Beim Revierdienst durch körperschaftliche Bedienstete erstattet das Land 40 % des Personensatzes im dritten Einstiegsamt und des durchschnittlichen Vertretungssatzes. Dies entspricht aktuell **39.001 €**.

Dies würde im Hinblick auf die vorgenannte Vergleichsberechnung bedeuten:

Beamter mittleren Alters; 2 Kinder		Beschäftigter mittleren Alters; 2 Kinder	
jährlicher Arbeitgeberaufwand	80.832,80 €	jährlicher Arbeitgeberaufwand	76.171,79 €
abzügl. Personalkostenerst. Land	39.001,00 €	abzügl. Personalkostenerst. Land	39.001,00 €
	41.831,80 €		37.170,79 €

Zum Vergleich hierzu wurde der Betriebskostenbeitrag, den die Stadt an das Land für die Beförderungskosten in den letzten Jahren zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt und ermittelt:

2020: 77.987,18 €
 2021: 78.305,99 €
 2022: 69.357,99 €
 2023: 64.679,85 €

Pauschale Aussagen hinsichtlich einer dauerhaften finanziellen Vorteilhaftigkeit der Revierleitung durch staatliche Bedienstete auf der einen Seite oder der Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete auf der anderen Seite sind unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht seriös begründbar. Von einer weitgehenden finanziellen Gleichgewichtigkeit kann auch in Zukunft ausgegangen werden. Im Übrigen sollte die vermeintliche oder reale Ersparnis von Personalkosten kein maßgebliches Entscheidungskriterium sein.

In diesem Zusammenhang sollte jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass für den Fall, dass der kommunale Revierleiter aufgrund von Krankheit pp. ausfällt, es keine Verpflichtung von Landesforsten gibt, für adäquaten Ersatz zu sorgen. Das wäre dann die Aufgabe des Arbeitgebers, hier der Stadt. Ein weiterer Aspekt, der in die Überlegungen mit einbezogen werden sollte, ist die Tatsache, dass es neben den Kosten des Revierleiters zusätzlich zu Pensionskosten für den sich bereits im Ruhestand befindlichen Revierleiter kommen könnte.

Das körperschaftlich geleitete Forstrevier ist Bestandteil des (staatlichen) Forstamtes und gewährleistet auch in Zeiten der Veränderungen, dass weiterhin ein umfassend zuständiger, kompetenter und örtlich präsenter forstlicher Ansprechpartner für die Kommunen und die Bürger zur Verfügung steht. Insoweit stellt die Kommunalisierung der Revierleitung im Gemeindewald keine Bedrohung des Gemeinschaftsforstamtes, das hohe Standards im Interesse aller Waldbesitzer gewährleistet, dar, sondern führt hinsichtlich der bewährten Organisationsstrukturen zu einem Maximum an Stabilität.

Körperschaftliche Revierleiter sind nicht nur für die biologische, sondern auch für die technische Produktion im Forstrevier zuständig. Zum anderen nehmen körperschaftliche Revierleiter neben der

Gerolstein

Waldbewirtschaftung im engeren Sinne häufig weitere kommunale Tätigkeitsfelder (z.B. Bestattungswald, Regiejagd...) wahr.

Der Bedienstete ist in die Forstamtsabläufe, z.B. im Rahmen von Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen, eingebunden, da das körperschaftlich geleitete Forstrevier Bestandteil des Forstamtes ist. Das staatliche Forstamt stellt die **Sachausstattung** für die körperschaftlichen Bediensteten, also die technischen Geräte, die für die Durchführung des Revierdienstes notwendig sind (§ 28 Abs. 2 Satz 4 LWaldG).

Dienstvorgesetzter des körperschaftlichen Revierleiters wäre in unserem Fall der **Stadtbürgermeister**. Fachvorgesetzter ist der staatliche Forstamtsleiter. Letzter erteilt die Weisungen für die dienstlichen Tätigkeiten in dem durch das LWaldG vorgegebenen Aufgabenspektrum. Im Regelfall stellt sich die Differenzierung zwischen **Dienst- und Fachvorgesetztem** als unproblematisch dar. Körperschaftliche Revierleiter entwickeln allerdings nicht selten ein deutlich selbstbewussteres Verhältnis zum (staatlichen) Forstamtsleiter und zeigen eine ausgeprägte Identifikation mit ihrer Anstellungskörperschaft.

Das Landeswaldgesetz sieht ausdrücklich vor, dass körperschaftliche Revierleiter auch **Staatswaldflächen** betreuen (§ 28 Abs. 3 LWaldG). In diesem Fall erstattet das Land der Anstellungskörperschaft die anteiligen Personalausgaben für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben im Staatswald.

Bezogen auf die Tätigkeit körperschaftlicher Revierleiter besteht grundsätzlich eine Eintrittspflicht des Kommunalversicherers im Rahmen der **Vermögenseigenschadensversicherung** der betreffenden Gemeinde. Verursacht der körperschaftliche Bedienstete in vorwerfbarer Weise einen Schadensfall, ist der Vermögensschaden **abgedeckt**.

Fazit:

Mit der Kommunalisierung der Revierleitung können die Gemeinden und Städte ihre Eigentümerverantwortung für den Wald aktiv wahrnehmen.

Die Kommunalisierung der Revierleitung erfolgt im waldgesetzlichen Rahmen der heutigen Gemeinschaftsforstorganisation, stellt aber gleichzeitig eine geeignete Strategie dar, um von den Veränderungsprozessen im staatlichen Bereich unabhängiger zu werden. Mit körperschaftlichen Bediensteten eröffnet sich für die Gemeinden im Bedarfsfall die Handlungsoption, einzelne oder sämtliche mit der Waldbewirtschaftung auf Revierebene verbundene Aufgaben in Eigenregie wahrzunehmen.

Auch der Vorsitzende stellt anhand eines kurzen Statements „Pro Kommunale Beförsterung“ seine persönliche Einstellung und Meinung zum Thema dar.

Anschließend wird den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit eröffnet, konkrete Fragen zu stellen. Bedenken werden hierzu für den Fall einer möglichen Vertretungsregelung (z.B. Krankheit pp.) vorgebracht, da es ja keine Verpflichtung von Landesforsten gibt, die Vertretungsregelung zu organisieren. Aber auch die Vorteile im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit, die engere Verbundenheit und Identifizierung zum Stadtwald werden hervorgehoben.

Nach eingehender Beratung stellt der Vorsitzende folgende Beschlussvarianten zur Abstimmung:

Beschluss 1:

Der Forst-, Wegebau- und Umweltausschuss spricht sich nach eingehender Beratung für die Beibehaltung der Staatlichen Revierleitung durch Landesforsten aus. Die Forstverwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte für das Ausschreibungsverfahren in die Wege zu leiten und empfiehlt dem Stadtrat sich dieser Vorgehensweise anzuschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Ja: 2 Nein: 9

Beschluss 2:

Der Forst-, Wegebau- und Umweltausschuss spricht sich nach eingehender Beratung für eine Kommunalisierung der Revierleitung ab dem 01.07.2024 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte für das Ausschreibungsverfahren in die Wege zu leiten und empfiehlt dem Stadtrat sich dieser Vorgehensweise anzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

Damit spricht sich die Stadt Gerolstein eindeutig für eine Kommunale Beförsterung/Revierleitung ab dem 01.07.2024 aus.



Rheinland-Pfalz

Wechsel in der Revierleitung im Forstrevier Gerolstein zum 01.07.2024

Forst-, Wege- und Umwelt-Ausschuß 12.12.2023



Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes
(LWaldGDVO)
Vom 15. Dezember 2000

§ 7

Wechsel in der Revierleitung

Ein Wechsel zwischen der Revierleitung durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten und der Revierleitung durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Körperschaft ist möglich,

1. wenn die Stelle der Revierleitung frei wird,
2. beim Dienstherrn- oder Arbeitgeberwechsel auf der Stelle oder
3. wenn die Körperschaft die Ablösung der oder des für die Durchführung der Revierleitung zuständigen Bediensteten aus fachlichen oder disziplinarrechtlichen Gründen wünscht.

01.07.2024
Ruhestandsversetzung Herr Michels



Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

Meine Aufgabe als Forstamtsleiter:

Neutrale Beratung hinsichtlich der anstehenden
Neubesetzung der Revierleitung durch

- staatlichen Bediensteten (Fortsetzung der staatlichen Beförderung)
- städtischen Bediensteten (Kommunalisierung der Revierleitung)

-> Unterstützung bei der Entscheidung der Stadt Gerolstein



Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

§ 8, Landeswaldgesetz „Sachkunde“

Befähigung für den gehobenen Forstdienst



Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

§ 9, Landeswaldgesetz „Revierdienst“

Revierdienst umfaßt im Staatswald und Körperschaftswald nach den fachlichen Weisungen des Forstamtes den

- **Betriebsvollzug**
- sonstige forstliche Aufgaben (bei staatlichen Bediensteten nur im geringem Umfang)
- Aufgaben des Forstamtes



Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

§ 9, Landeswaldgesetz „Revierdienst“

Revierleiteraufgaben in staatlichen und kommunalen Forstrevieren sind in der Regel **Beamtinnen und Beamten** zu übertragen.

-> Art.33 Abs.4 GG: **Hoheitliche Tätigkeit** i. d. R. Beamte

(Angestellte Revierleitungen sind als Ausnahme möglich (Private Rechtsform))



Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

§ 27, Landeswaldgesetz
„Leistungen des Forstamtes im Körperschaftswald“

Forstfachliche Leitung wird vom Forstamt ausgeübt.

Unterstellung staatlicher Revierleiter:

FAL ist Dienst- und Fachvorgesetzter

Unterstellung kommunaler Revierleiter:

Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter

FAL ist Fachvorgesetzter



Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

§ 27, Landeswaldgesetz
„Leistungen des Forstamtes im Körperschaftswald“

Körperschaft und Forstamt
 haben in allen die Waldbewirtschaftung betreffenden
 Angelegenheiten zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig
 die notwendigen Informationen bereitzustellen.



Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

§ 28, Landeswaldgesetz

„Revierdienst in Forstrevieren mit Körperschaftswald“

Körperschaften entscheiden, ob sie die Revierleitung durch einen

staatlichen oder einen Bediensteten der Körperschaft

durchführen lassen, wenn sie mehr als 50% der reduzierten Holzbodenfläche eines Forstreviers halten.

-> Beschluss des Stadtrates



Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

§ 28, Landeswaldgesetz

„Revierdienst in Forstrevieren mit Körperschaftswald“

FR-Name	GEROLSTEIN	
	Daten	
Betrieb-Name	red.Hobo ha	red.Hobo % Revierfläche
GEROLSTEIN, STADT	1.445,6	94%
STAAT	87,3	6%
RK.KI. GEROLSTEIN	5,0	0%
Gesamtergebnis	1.537,9	100%



Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

§ 28, Landeswaldgesetz

„Revierdienst in Forstrevieren mit Körperschaftswald“

Soll die Revierleitung durch einen **staatlichen Bediensteten** durchgeführt werden, haben die Körperschaften das Recht der Auswahl unter den Bewerbern, die das Forstamt vorschlägt.

Soll die Revierleitung durch einen **Bediensteten der Körperschaft** durchgeführt werden, ist das Forstamt vor der Auswahl anzuhören.



Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

§ 28, Landeswaldgesetz

„Revierdienst in Forstrevieren mit Körperschaftswald“

Kosten:

Staatlicher Revierdienst:

BKB-Erstattung für **forstbetriebliche Aufgaben**; z. Zt. 60% der durchschnittlichen Personalausgaben

Revierdienst durch Bediensteten der Körperschaft:

Land erstattet für die Durchführung **sonstiger forstlicher Aufgaben** z. Zt. bis zu 40% der durchschnittlichen Personalausgaben



Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

Bei Durchführung der Revierleitung durch **Bediensteten der Körperschaft** wäre zu klären:

durch die Anstellungskörperschaft:

- Abwesenheitsvertretung (Urlaub, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit etc.)?
- Revierdienst-Unterstützung (Funktionspersonal); v. a. bei Arbeitsspitzen?

durch Landesforsten / Forstamt:

- Revierorganisation (Abgliederung Staatswald Büttenbach vom FR Gerolstein)?
- Geschäftsbesorgungsvertrag (Vergabe von Dienstleistungen)?



Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

Vielen Dank dafür, dass Sie mir zugehört haben.

Gibt es Fragen, Ergänzungen, Diskussion ?

